

Bericht aus dem Ständerat



Sommersession 2016



Liebe Leserin, lieber Leser

Die Unternehmenssteuerreform III und das Kroatien-Protokoll waren zwei zentrale Geschäfte der Sommersession 2016. Bei beiden haben wir uns geschlossen für die Zürcher Interessen eingesetzt: Einerseits für eine Ratifizierung des Kroatien-Protokolls ohne weitere Bedingungen, die verfassungsrechtlich unnötig sind und unseren Forschungsplatz gefährden. Andererseits für eine Unternehmenssteuerreform III, die die Konkurrenzfähigkeit des Standorts sicherstellt und gravierende Mindereinnahmen aus den Unternehmenssteuern vermeidet. Beim Kroatien-Protokoll, bei dem sich Daniel Jositsch in der Kommission und im Rat engagiert hat, hat sich eine Version durchgesetzt, die nicht ideal ist, aber hoffentlich trotzdem zum Ziel der Ratifizierung führen wird. Bei der Unternehmenssteuerreform, bei der sich Ruedi Noser eingesetzt hat, ist nach langem Hin und Her zwischen den Räten ein Resultat herausgekommen, das nicht perfekt ist, aber gut für den Kanton Zürich.

Mehr zu diesen Themen auf den folgenden Seiten. Wir wünschen gute Lektüre!

Mond. Nosa

Kontakt:

Daniel Jositsch: www.jositsch.ch, daniel.jositsch@parl.ch, www.facebook.com/danieljositsch, Twitter: @danieljositsch Ruedi Noser: www.ruedinoser.ch, ruedi@noser.com, www.facebook.com/Ruedi.Noser, Twitter: @RuediNoser

Ohne Kroatien geht gar nichts

von Daniel Jositsch

Mit dem Beitritt von Kroatien zur Europäischen Union stellte sich für unser Land die Frage nach der Erweiterung der Personenfreizügigkeit auf dieses neue Mitgliedsland. Das Freizügigkeitsabkommen ist Teil der Bilateralen Verträge I und muss grundsätzlich auf jedes neue Mitgliedsland ausgedehnt



werden, da die EU natürlich alle ihre Mitgliedsländer gleich behandeln muss und damit auch mit der Schweiz für alle Mitgliedsländer die gleichen Bedingungen aushandeln muss. Bevor die Schweiz diesen Schritt vornehmen konnte, wurde die Personenfreizügigkeit mit der Zustimmung der Stimmbevölkerung im Februar 2014 zur Masseneinwanderungsinitiative grundsätzlich in Frage gestellt. Allerdings räumte die neue Verfassungsbestimmung dem Bundesrat eine dreijährige Frist bis Februar 2017 ein, um mit der EU eine neue vertragliche Basis auszuhandeln. Bekanntlich ist das bisher nicht gelungen.

Bezüglich der Ausweitung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien ergibt sich jedoch ein weiteres Problem: Die Teilnahme der Schweiz am EU-Forschungsprogramm Horizon 2020 ist davon abhängig, dass die Schweiz das Protokoll zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien bis am 9. Februar 2017 durch das Parlament genehmigt und durch den Bundesrat ratifiziert. Die Teilnahme an diesem mit 80 Milliarden hoch dotierten Forschungsprogramms ist für den Forschungs- und Wissenschaftsstandort Schweiz von zentraler Bedeutung. Wir brauchen daher die so genannte Vollassoziierung, um mit dabei zu sein. Diese tritt mit der Ratifizierung des Kroatien-Protokolls automatisch ein und fällt bei fehlender Ratifizierung am 9. Februar 2017 (rückwirkend auf den 31. Dezember 2016) automatisch dahin. Wir stehen also unter einem erhöhten Zeitdruck. Man kann sich (zu Recht) darüber aufregen, dass der Bundesrat die Genehmigung des Kroatien-Protokolls nicht früher vorgelegt hat, aber das bringt uns jetzt nicht weiter.

Fakt ist, dass der Nationalrat in der Sondersession im April die Genehmigung vorgenommen hat. Im Ständerat jedoch, der das Protokoll in der Sommersession behandelt hat, hat sich Widerstand ergeben. Es wurden Zweifel laut, dass die Vorgehensweise des Bundesrats verfassungskonform sei, da die Masseneinwanderungsinitiative resp. Art. 121a der Bundesverfassung vorsehe, dass keine neuen völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden dürfen, die im Widerspruch zur Masseneinwanderungsinitiative stehen. Namhafte Völkerrechtler(innen) haben bestätigt, dass sich durch die Ausweitung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien keine Probleme ergeben, da diese lediglich eine Ergänzung des bestehenden Vertrags zur Personenfreizügigkeit darstellt. Wir teilen diese Ansicht vollumfänglich. Trotzdem beharrte der Ständerat darauf, dass der Bundesrat das Protokoll erst ratifizieren darf, wenn sich mit der Europäischen Union bezüglich Personenfreizügigkeit eine Lösung ergeben hat, sei es durch eine Anpassung der völkervertraglichen Situation mit der EU. sei es durch eine Anpassung der gesetzlichen Situation in der Schweiz. Die diesbezüglichen Meinungen waren in allen Parteien, die grundsätzlich dem Protokoll zustimmen wollten (FDP, SP, CVP), gespalten. Die einen wollten dem Nationalrat folgen und dem Protokoll bedingungslos zustimmen, die anderen nur mit der entsprechenden Bedingung. Wir Zürcher Ständeräte unterstützten die erste Meinung, denn erstens ist es selbstverständlich, dass der Bundesrat nur dann die Ratifizierung vornehmen wird, wenn das verfassungsmässig abgedeckt ist, zweitens aber muss der Bundesrat Handlungsspielraum behalten, denn das Forschungsprogramm Horizon 2020 ist für den Forschungsplatz Schweiz, und damit insbesondere auch für den Kanton Zürich, von zentraler Bedeutung. Die Situation mit der Europäischen Union ist auch so noch genug schwierig, so dass wir dem Bundesrat nicht noch zusätzliche Bedingungen auferlegen wollten. Leider hat sich die andere Meinung durchgesetzt. Es ist nun aber dringend zu hoffen, dass der sehr sportliche Zeitplan eingehalten und das Kroatienprotokoll termingerecht ratifiziert werden kann. Noch ist nichts verloren, aber es wird immer schwieriger!

USR III: In Zukunft werden alle Firmen gleich behandelt

von Ruedi Noser

Heute können Gewinne, die aus Tätigkeiten mit einem Bezug zum Ausland entstehen, tiefer besteuert werden als Gewinne nur mit Inlandbezug. Diese tiefere Besteuerung ist international nicht mehr akzeptiert und wird mit der



Unternehmenssteuerreform III (USR III) abgeschafft: In Zukunft werden Gewinne gleich besteuert, unabhängig davon, ob sie einen Bezug zum Ausland oder zum Inland haben. Dass damit in Zukunft alle Unternehmen steuerlich gleich behandelt werden, ist eine gute Nachricht für die KMU. Diese konnten von der aktuellen Steuergesetzgebung nicht im gleichen Masse profitieren wie die grossen Unternehmen. Darum werden die KMU unter dem Strich denn auch zu den Profiteuren der USR III gehören.

Von der steuerlichen Sonderbehandlung von Gewinnen im Ausland hat die Schweiz sehr stark profitiert. Das sieht man bei der Bundesteuer: Dort machen diese Firmen fast 50% der Steuereinnahmen aller Firmen aus. Um diese Steuereinnahmen für den Bund zu sichern, gibt der Bund neu 21,2% der direkten Bundessteuer (bisher 17.0%) den Kantonen weiter und führt neue Möglichkeiten bei der Unternehmensbesteuerung ein, die es den Kantone erlauben, eine attraktive Unternehmensbesteuerung behalten zu können. In dieser Session haben wir die Vorlage verabschiedet.

Nun ist der Weg für den Kanton Zürich frei, seine Umsetzung auf den Tisch zu legen. International ist eine Unternehmensbesteuerung von ca. 14% konkurrenzfähig. Zürich hat viele Stärken im Standortwettbewerb und muss darum nicht zu den steuerlich absolut tiefsten Kantonen gehören, kann aber auch nicht beliebig weit über den umliegenden Kantonen liegen. Darf man doch klar und deutlich sagen, dass die umliegenden Kantone mit ihren Tiefsteuerregimes direkt davon profitieren, dass Zürich einen hohen Steuersatz hat. Wenn sich die Steuersätze bewegen, dann bewegen sich auch die Firmen. Und Steuerausfälle werden plötzlich zu Mehreinnahmen. Das war auch bei der Unternehmenssteuerform II so. In der Politik wird kolportiert, dass diese Milliardenausfälle gebracht habe. Aber in der Staatsrechnung gibt es, seit sie in Kraft ist, Jahr für Jahr höhere Einnahmen. Darum ist USR III auch eine Chance für Zürich, um das bei der Unternehmenssteuer in den letzten 30 Jahren entstandene Ungleichgewicht zu korrigieren.